

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK - II/B/11 (Prüfung und Rechnungslegung
der Sozialversicherung)

An die
Österreichische Gesundheitskasse,
die Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
und die Sozialversicherungsanstalt der
Selbständigen

Mag. Franz Planer
Sachbearbeiterin

franz.planer@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644578
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.266.470

**Erfassung und Nachweisung der Aufwendungen gemäß § 736 ASVG,
§ 378 GSVG, § 372 BSVG sowie § 259 B-KUVG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die in den §§ 736 ASVG, 378 GSVG, 372 BSVG sowie § 259 B-KUVG vorgesehenen Weitergewährungen bereits bezogener, befristeter Leistungen im Falle der Nichtentscheidung eines Antrages auf Leistungen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der Erwerbsunfähigkeit mangels Begutachtung auf Grund bestehender Einschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und die in leg.cit. vorgesehenen Bestimmungen über die gemäß § 122 ASVG (sowie der parallelgesetzlichen Bestimmungen) hinaus gewährten Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit sowie der chirurgischen und konservierenden Zahnbehandlung bzw. die daraus resultierenden Kosten und Ersätze des Bundes aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds an die Krankenversicherungsträger wird hinsichtlich der Rechnungslegung Nachstehendes festgelegt.

I) Nachweisung der tatsächlichen Kosten und der Ersätze des Bundes

Die Krankenversicherungsträger haben die in den §§ 736 Abs. 4 und 6 ASVG, 378 Abs. 2 und 4, 372 Abs. 3 BSVG und 259 Abs. 2 und 4 B-KUVG normierten Kosten und Ersätze in einer eigenen Nachweisung darzustellen. Die Nachweisung ist dem Rechnungsabschluss für das Geschäftsjahr 2020 beizulegen.

1.1. Gliederung der Nachweisung bei der ÖGK und der BVAEB

Die BVAEB hat die Nachweisung im Zweig Krankenversicherung getrennt nach den Rechenkreisen gemäß § 4 Abs. 2 lit. a und b RV zu erstellen.

a) Aufwendungen und Ersätze für Leistungen gemäß § 736 Abs. 3 ASVG bzw. § 259 Abs. 1 B-KUVG

Die Aufwendungen für Leistungen gemäß § 736 Abs. 3 ASVG und § 259 Abs. 1 B-KUVG sind gegliedert nach Krankengeld und Rehabilitationsgeld, unter gesonderter Darstellung der Ersätze des Bundes für das Krankengeld gemäß § 736 Abs. 4 ASVG bzw. § 259 Abs. 2 B-KUVG, nachzuweisen.

b) Aufwendungen und Ersätze für Leistungen gemäß § 736 Abs. 5 ASVG bzw. § 259 Abs. 3 B-KUVG

Die Aufwendungen für die in § 736 Abs. 5 ASVG bzw. § 259 Abs. 3 B-KUVG genannten Leistungen sind gegliedert nach Versicherungsleistungen, unter gesonderter Darstellung der Summe der Ersätze gemäß § 736 Abs. 6 bzw. § 259 Abs. 4 B-KUVG, nachzuweisen.

1.2. Gliederung der Nachweisung bei der SVS

Die SVS hat die Nachweisung im Zweig Krankenversicherung getrennt nach den Rechenkreisen gemäß § 4 Abs. 3 lit. a und b RV zu erstellen.

a) Aufwendungen und Ersätze für Leistungen gemäß § 378 Abs. 1 GSVG (nur für den Rechenkreis nach dem GSVG und FSVG)

Die Aufwendungen für Leistungen gemäß § 378 Abs. 1 GSVG sind gegliedert nach Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit (gemäß § 104a GSVG) und Krankengeld bei Zusatzversicherung, unter gesonderter Darstellung der jeweiligen Ersätze gemäß § 378 Abs. 2 GSVG, nachzuweisen.

b) Aufwendungen und Ersätze für Leistungen gemäß § 378 Abs. 3 GSVG bzw. § 372 Abs. 2 BSVG

Die Aufwendungen für Leistungen gemäß § 378 Abs. 3 GSVG bzw. § 372 Abs. 2 BSVG sind gegliedert nach Versicherungsleistungen, unter gesonderter Darstellung der Summe der Ersätze gemäß § 378 Abs. 4 GSVG bzw. § 372 Abs. 3 BSVG, nachzuweisen.

II) Buchmäßige Erfassung

Die buchmäßige Erfassung der Aufwendungen hat bei allen KV-Trägern in der Kontengruppe der betreffenden Versicherungsleistungen zu erfolgen. Die vom Bund geleisteten Ersätze sind der Kontengruppe 37 „Ersätze für Leistungsaufwendungen“ zuzuordnen und auch in der diesbezüglichen Einelnachweisung gesondert darzustellen.

Eine Regelung der Statistischen Nachweisungen bzw. der Abrechnung der Ersätze des Bundes wird mit gesonderten Schreiben vorgenommen.

22. Mai 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Nina Pfeffer

Elektronisch gefertigt

